

TSO-THEMA

Mitteilungen der Tierschutz-Ombudsfrau

03

Oktober 2009

Liebe Leserinnen! Liebe Leser!

Im Oktober 2008 hat sich TSO-Thema mit dem „Chippen“, d.h. der Kennzeichnung und Registrierung von Hunden beschäftigt. Kurz zusammengefasst die wichtigsten Informationen dazu:

Seit 30. Juni 2008 müssen alle Hunde mittels Mikrochip gekennzeichnet und registriert werden. Zu diesem Zeitpunkt noch nicht mittels Mikrochip gekennzeichnete Hunde sind bis zum 31. Dezember 2009 zu kennzeichnen und zu melden. Bereits „gechippte“ Hunde sind bis dahin zu melden.

Die gemeinsame Haltung von Meerschweinchen und Kaninchen ist verboten – und das aus gutem Grund!

Zwar sind Meerschweinchen und Kaninchen soziale Tiere, die auf alle Fälle jeweils zu zweit bzw. in Gruppen zu halten sind, doch zeigen sie ein sehr unterschiedliches Verhalten, sodass die gemeinsame Haltung von Meerschweinchen und Kaninchen niemals den Sozialkontakt zu einem eigenen Artgenossen ersetzt.



Saphra/iStockphoto.com

Oft sieht es freilich so aus, als würden ein Kaninchen und ein Meerschweinchen eine nette Gemeinschaft bilden. Aber sie entsteht aus großer Einsamkeit, weil

kein eigener Artgenosse da ist und sie auf engem Raum darauf angewiesen sind, miteinander auszukommen.

Meerschweinchen kommunizieren miteinander über Laute, sind eher schreckhaft, beobachten aus ihrem Versteck heraus die Lage und huschen von einem Versteck zum nächsten. Kaninchen sind dagegen viel bewegungsfreudiger, hoppelnd herum, schlagen Haken und hüpfen gerne auf Hindernisse. Zudem lieben sie erhöhte Flächen, kuscheln gerne miteinander und sind auch in der Nacht aktiv. Meerschweinchen hingegen bevorzugen Höhlen, sind hauptsächlich tagaktiv und kuscheln nur im Haus miteinander, wenn sie Angst haben.

Weitere Probleme, die bei der gemeinsamen Haltung entstehen: Kaninchen verhalten sich oft aggressiv gegen das Meerschweinchen. Sie jagen und beißen es, und durch die zugefügten Verletzungen können eitrige Wunden entstehen, die nur schwer abheilen.

Aufgrund dieser unterschiedlichen Verhaltensweisen, der unterschiedlichen Bedürfnisse und dem möglichen Aggressionspotential ist das Verbot der gemeinsamen Haltung von Meerschweinchen und Kaninchen sinnvoll und völlig berechtigt.

Rechtsgrundlage: Gemäß der 2. Tierhaltungsverordnung, Anlage 1, 3.6. (1) sind Meerschweinchen paarweise oder in Gruppen, jedoch nicht gemeinsam mit Kaninchen zu halten.

Augen auf beim Hundekauf!

Der Erwerb eines Hundes ist eine bedeutende Entscheidung, die niemals unüberlegt erfolgen darf und eine sehr große Verantwortung mit sich bringt.

Eine Unterstützung bei dieser wichtigen Entscheidung bietet der unter Mitarbeit von Fachexperten entwickelte Folder „Augen auf beim Hundekauf! Worauf Sie bei der Anschaffung eines Hundes achten sollten“. In diesem Medium wird auf die absoluten Tabus in Sachen Hundekauf (z.B. Keine Spontankäufe, keine Käufe aus dubiosen Quellen/Internet, keine Mitleidskäufe) sowie die wichtigsten Punkte im Zusammen-

hang mit dem Kauf eines Hundes eingegangen. Weiters beinhaltet dieser Folder ebenso eine Auflistung der wichtigsten Fragen, die man sich vor dem Kauf eines Hundes stellen sollte, wie auch wichtige Fragen rund um Züchter und Welpen.



humonia/iStockphoto.com

Der Folder kann auf der Homepage des BMG (www.bmg.gv.at) im Fachbereich Tierschutz unter Berichte und Publikationen heruntergeladen bzw. bestellt werden.

Meldung der Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht und des Verkaufs

Seit 31.7.2008 besteht die Verpflichtung, die Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht und des Verkaufs bei der Behörde zu melden.

Hiervon betroffen ist jeder, der Tiere züchtet und verkauft. Also auch so genannte „Hobbyzüchter“, unabhängig davon, ob es sich um ein Mitglied eines Zuchtverbandes oder um Züchter ohne Vereinszugehörigkeit handelt.



HannamariaH/iStockphoto.com

Ausgenommen von dieser Regelung sind Tiere im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, Tiere in Zoos

und Zoofachhandlungen sowie Wirbellose (zum Beispiel Garnelen, Krabben, Schnecken).

Die Meldung an die Behörde hat den Namen und die Anschrift des Halters, die Art und Höchstzahl der gehaltenen Tiere sowie den Ort der Haltung zu beinhalten. Innerhalb von 6 Monaten nach erfolgter Meldung wird die Tierhaltung durch den Amtstierarzt überprüft.

Nähere Bestimmungen sowie Ausnahmen von der Meldepflicht werden durch eine Verordnung geregelt, die zum jetzigen Zeitpunkt allerdings noch nicht erlassen ist.

Rechtsgrundlage: Gemäß § 31 Abs. 4 Tierschutzgesetz ist vom Halter der Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit die Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht und des Verkaufs, ausgenommen von in § 24 Abs. 1 Z. 1 genannten Tieren im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft sowie Tieren in Zoos oder in Zoofachhandlungen, zu melden.

Aus der Anzeige muss der Name und die Anschrift des Halters, die Art und Höchstzahl der gehaltenen Tiere sowie den Ort der Haltung hervorgehen. Nähere Bestimmungen sowie Ausnahmen von der Meldepflicht sind durch Verordnung des Bundesministers für Gesundheit zu regeln. Die Tierhaltung und das Vorliegen ausreichender Haltungsbedingungen für die Zucht oder den Verkauf sind innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Meldung zu kontrollieren.

Definition des Begriffs Zucht gemäß § 4 Z. 14 des Tierschutzgesetzes: Zucht ist vom Menschen kontrollierte Fortpflanzung von Tieren durch gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts, gezielte Anpaarung oder das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder durch Anwendung anderer Techniken der Reproduktionsmedizin.

www.noe.gv.at

NÖTIER
SCHUTZ
OMBUDSMANN

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Lucia Giefing, NÖ Tierschutzombudsfrau
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 15b, 6. Stock
Grafikdesign: Walter Brandstetter, DA